

A1

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung (dort beschlossen am: 21.03.2026)

Titel: **Termine der nächsten ordentlichen
Diözesanversammlungen**

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die ordentliche Diözesanversammlung 2027 findet vom 12. bis 14. März 2027
- 3 statt.
- 4 Die ordentliche Diözesanversammlung 2028 findet vom 31. März bis 02. April 2028
- 5 statt.

Begründung

Der Termin ist im Rahmen der Jahresplanung der Diözesanleitung entstanden. Die Diözesanversammlung muss laut Satzung einmal im Jahr stattfinden. Es ist gut, wenn die Versammlung den Termin selbst beschließt. Es ist sinnvoll, wenn dieser Termin mindestens sechs Wochen nach den Diözesanstufenkonferenzen stattfindet.

A2

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung

Titel: DV Leitendenwochenende im Jahr 2028

Antragstext

1 **Die Diözesanversammlung möge beschließen:**

2 An dem Wochenende vom **28.04.2028 bis 01.05.2028** wird ein DV-weites
3 Leitendenwochenende durchgeführt. Ziel ist die Vernetzung der Leitenden sowie
4 die Stärkung der Identität des DV Essen.

5 Zu diesem Zweck wird die DL beauftragt, eine Projektleitung sowie themenbezogene
6 Arbeitsgruppen (im Folgenden: AGs) inklusive deren Leitungen zu finden. Jede AG
7 sollte mindestens ein Mitglied der aktuellen DL enthalten, das die jeweilige AG
8 leitend begleitet.

9 Die Anzahl der Arbeitsgruppen, deren Aufgabenverteilung sowie die thematische
10 Schwerpunktsetzung der einzelnen AGs und der Projektleitung werden durch die
11 Diözesanleitung bis zum 30.07.2026 festgelegt und im Anschluss öffentlich
12 ausgeschrieben.

13 Dabei **können thematische Schwerpunkte der AGs vorab definiert werden**, sie müssen
14 jedoch nicht abschließend festgelegt sein. Die konkrete Ausgestaltung der AG-
15 Themen kann sich im weiteren Projektverlauf an den Bedarfen, Kompetenzen und
16 Interessen der Beteiligten orientieren.

17 Mögliche thematische Schwerpunkte der AGs sind unter anderem Programm,
18 Organisation, Logistik, Verpflegung, Kommunikation und Spiritualität.

19 Die Projektleitung sowie die AGs müssen sich bis zum **31.12.2026** konstituiert

20 haben. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt die Projektleitung und die AGs nicht
21 besetzt sein, gilt das Projekt als nicht durchführbar und entfällt.

Begründung

Warum benötigen wir ein DV-weites Leitendenwochenende ein Jahr vor dem Bundeslager?

Wir im DV Essen sind sowohl flächenmäßig der kleinsten als auch mit Blick auf die Mitgliederzahl einer der größten DVs. Ein solches Wochenende bietet die Möglichkeit, uns besser kennenzulernen, uns stärker zu vernetzen und unseren DV erlebbar zu machen. Es eröffnet Leitenden die Chance, über den eigenen Tellerrand und die eigene Leitendenrunde hinauszuschauen und den DV neu kennenzulernen.

Erlebbarkeit heißt Sichtbarkeit: Sichtbarkeit von Aktionen, von Leitenden, von der DL, von den AGs und von vielem mehr. Für diese Sichtbarkeit braucht es euch – ihr seid die Identität unseres DVs.

Ein weiterer Aspekt, der für ein solches Wochenende spricht, ist die Entwicklung der Leitendenrunden. Bis dahin werden viele neue Leitende hinzukommen, die den DV möglicherweise bislang nur aus der Perspektive der Gruppenkinder kennen. Das Leitendenwochenende kann einen neuen Zugang zur DV- und zur DV-Ebene eröffnen, bestehende Bindungen stärken und den DV insgesamt nahbarer machen.

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung

Titel: **Schließung der Jugendbildungsstätte Don Bosco Rummenohl**

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass die Jugendbildungsstätte Don
2 Bosco in Hagen-Rummenohl geschlossen wird. Der Regelbetrieb der
3 Jugendbildungsstätte endet zum 31.12.2026. Die Schließung der
4 Jugendbildungsstätte erfolgt sozialverträglich und wirtschaftlich sinnvoll. Ziel
5 ist eine geordnete Übergangs- und Abwicklungsphase.

Begründung

Die Jugendbildungsstätte Don Bosco in Hagen-Rummenohl ist seit vielen Jahren ein zentraler Ort der Bildungs- und Verbandsarbeit des Diözesanverbandes der DPSG im Bistum Essen. Sie gehört dem Diözesanverband und wird durch den Verein Jugendwerk Robert Baden Powell e. V. geführt und geleitet. Die Jugendbildungsstätte wird regelmäßig von Gruppen des Verbandes genutzt, insbesondere für Aus- und Fortbildungsformate, Gremientreffen sowie für die Diözesanversammlung. Darüber hinaus steht sie auch externen Gruppen wie Schulklassen, Vereinen, kirchlichen Gruppen, Freiwilligendiensten und weiteren Bildungsträgern offen. Für viele Mitglieder des Verbandes besitzt sie eine hohe identitätsstiftende Bedeutung und ist das „Wohnzimmer des Verbandes“.

Seit mehreren Jahren wird intensiv im Verband darüber beraten, unter welchen Bedingungen die Jugendbildungsstätte langfristig bestehen bleiben kann und welche Perspektiven für ihre Weiterführung realistisch sind. Diese Auseinandersetzung erfolgte vor dem Hintergrund sich verändernder finanzieller, struktureller und baulicher Rahmenbedingungen.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Rückzug des Bistums aus der finanziellen Förderung der Jugendbildungsstätte in Höhe von jährlich 65.000 Euro ist endgültig. Eine vorliegende Wirtschaftlichkeitsanalyse zeigt, dass der laufende Betrieb der Jugendbildungsstätte mittelfristig grundsätzlich auch ohne die Förderung des Bistums aufrechterhalten werden kann. Allerdings ist es unter diesen Bedingungen nicht möglich, ausreichende Rücklagen aus dem laufenden Betrieb zu bilden, um notwendige Investitionen zu finanzieren.

Gleichzeitig fließen Verbandsmittel in die Jugendbildungsstätte. Das passiert manchmal direkt z.B. als Bauzuschuss, aber viel häufiger indirekt, insbesondere durch Arbeit der Büromitarbeitenden für die Jugendbildungsstätte. Da auch eine Kürzung der Verbandsmittel durch das Bistum Essen angekündigt wurde, ist nicht klar, wie lange der Zuschuss von Verbandsseite in die Jugendbildungsstätte fortbestehen kann.

Bauliche Situation und Investitionsbedarf

Die bauliche Situation der Jugendbildungsstätte ist insgesamt kritisch. Es bestehen erhebliche Sanierungsbedarfe, unter anderem in der Küche, an der Heizungsanlage, bei mehreren Dächern, an Türen, an allen Außenwänden sowie durch bestehende Wasserschäden. Fachliche Einschätzungen zeigen, dass einzelne technische Anlagen nicht mehr instandgesetzt werden können und ein vollständiger Austausch absehbar ist. Hinzu kommen notwendige Maßnahmen an Zuwegen. Diese Vielzahl an Maßnahmen verdeutlicht, dass es sich nicht um einzelne Reparaturen, sondern um grundlegende Investitionen handelt. Der kurz- bis mittelfristige Investitionsbedarf wird auf mindestens 500.000 Euro geschätzt, wobei die Kapelle hierbei noch nicht berücksichtigt ist. Der langfristige Investitionsbedarf muss, auf Grund der tiefgreifenden baulichen Mängel, deutlich höher geschätzt werden.

Die Situation der Kapelle

Hinzu kommt, dass die Pfarrei angekündigt hat, die Kapelle auf dem Gelände verkaufen zu wollen, entweder an den Diözesanverband zu einem symbolischen Preis von einem Euro oder an externe Interessenten. Das Bistum Essen hat sich bereits gegen eine Übernahme der Kapelle in die Liegenschaften des Bistums entschieden. Die Kapelle ist ein funktionaler Teil der Jugendbildungsstätte, da ohne sie wesentliche größere Veranstaltungsräume fehlen würden. Ein Verkauf an externe Personen würde dazu führen, dass Parkplätze und Veranstaltungsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen und das Gelände in seiner bisherigen Form nicht weiter nutzbar ist.

Die Kapelle ist ebenfalls stark baufällig und sanierungsbedürftig, unter anderem in den Bereichen Dach, Heizung und Zuwegungen. Unabhängig vom symbolischen Kaufpreis von einem Euro würde ihr Erwerb zusätzliche Verpflichtungen mit sich bringen, darunter die Vorgabe, jährlich erhebliche Rücklagen für Renovierungsmaßnahmen zu bilden, ohne dass zeitgleich auf bereits gebildete Rücklagen zugegriffen werden kann. Eine Übernahme der Kapelle ist daher langfristig nicht wirtschaftlich.

Auslastung und Betriebsrisiken

Die Auslastung der Jugendbildungsstätte ist aktuell stabil und zeigt nach pandemiebedingten Einbrüchen wieder eine positive Entwicklung. Dennoch bleibt der

Betrieb aufgrund seiner Größe und Struktur sehr anfällig für äußere Einflüsse. Bereits kleinere Schwankungen wie der Wegfall einzelner Gruppen, personelle Ausfälle oder kurzfristig notwendige Reparaturen können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Um die Jugendbildungsstätte dauerhaft zu erhalten, wären umfangreiche Investitionen sowie die Aufnahme weiterer Kredite erforderlich. Angesichts der begrenzten Krisenfestigkeit des Betriebs wäre ein solches Vorgehen mit erheblichen Risiken verbunden.

Eigentumsverhältnisse und zeitlicher Rahmen

Das Grundstück der Jugendbildungsstätte befindet sich im Erbpachtvertrag mit der Pfarrei und fällt nach Ablauf des Vertrages zum 31. Dezember 2089 oder sobald der Sachgrund erlischt an die Pfarrei zurück. Der Sachgrund ist der Betrieb einer Jugendbildungsstätte. Nach ersten Einschätzungen fällt damit das gesamte Haus an die Pfarrei zurück.

Übergangsphase als Selbstversorgerhaus

Es besteht möglicherweise die Option, dass in der Phase von der Betriebsschließung bis maximal Dezember 2029 die Jugendbildungsstätte als Selbstversorgerhaus weitergeführt wird. In dieser Zeit erfolgt keine Vollverpflegung mehr durch Küchenpersonal. Gruppen nutzen das Haus eigenverantwortlich und verpflegen sich selbst. Ein Hausmeister übernimmt Übergaben und technische Betreuung, Putzkräfte sorgen für die Grundreinigung. Größere Reparaturen und Investitionen werden in dieser Phase nicht mehr durchgeführt, lediglich notwendige Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen weiterhin. Diese Übergangslösung ermöglicht es bestehenden Gruppen, das Haus weiterhin zu nutzen, während gleichzeitig die Betriebskosten deutlich reduziert werden.

Sozialverträgliche Umsetzung

Von der Schließung sind voraussichtlich neun Mitarbeitende betroffen. Der Diözesanverband verpflichtet sich zu einer sozialverträglichen Lösung. Für alle Mitarbeitenden werden individuelle Lösungen angestrebt, die Vermittlung in andere Betriebe, Abfindungen oder Übergangslösungen umfassen.

Perspektiven für die Bildungsarbeit

Die Bildungsarbeit des Verbandes wird ehrenamtlich geleistet und ist nicht an die Jugendbildungsstätte gebunden. Für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsformaten, Gremientreffen und der Diözesanversammlung stehen alternative Bildungshäuser zur Verfügung. Gespräche mit Jugendbildungsstätten und Diözesanhäusern in benachbarten Diözesanverbänden sowie mit der Jugendbildungsstätte St. Alfrid im eigenen Bistum wurden bereits aufgenommen. Diese Häuser bieten die notwendige Infrastruktur für die Fortführung der Verbandsbildungsarbeit. Für die externen Nutzer wie

Schulklassen kann keine alternative Lösung angeboten werden.

Gesamtabwägung

In der Gesamtabwägung kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine Fortführung der Jugendbildungsstätte Don Bosco in Hagen-Rummenohl unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zukunftsfähig ist. Die Führung und Weiterentwicklung des Pfadfinder*innenverbandes stellt die Kernaufgabe des Diözesanverbandes dar. Bereits heute fließen erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen des Verbandes in den Betrieb der Jugendbildungsstätte. Vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Mittelkürzungen und weiterer Herausforderungen für die Verbandsarbeit ist es notwendig, klare Prioritäten zu setzen und den Verband insgesamt handlungsfähig zu halten.

Die Entscheidung zur Schließung der Jugendbildungsstätte fällt nicht leicht und berücksichtigt ausdrücklich ihre große Bedeutung für den Verband. Gerade deshalb ist es wichtig, diese Entscheidung verantwortungsvoll, vorausschauend und geordnet zu treffen. Die vorgesehene schrittweise Schließung mit einer Übergangsphase bis maximal Ende 2029 ermöglicht es, soziale Verantwortung zu übernehmen und den Prozess wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten.

Mit diesem Antrag übernimmt der Diözesanverband Verantwortung für die langfristige Stabilität und Zukunftsfähigkeit seiner Arbeit und schafft zugleich die Grundlage, Bildungsarbeit künftig in anderen geeigneten Strukturen und Kooperationen fortzuführen.

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung

Titel: Arbeitskreis Awareness

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen

2 Der Diözesanverband Essen gründet einen Arbeitskreis „Awareness“ (Arbeitstitel).
3 Dazu erstellt und veröffentlicht die Diözesanleitung eine Ausschreibung für die
4 Mitglieder dieses Arbeitskreises und lädt die gefundenen Interessierten zu einer
5 konstituierenden Sitzung ein. Der Diözesanvorstand beruft die Mitglieder des
6 Arbeitskreises als Mitarbeitende auf Diözesanebene. Der Diözesanvorstand beruft
7 eine:n Referent:in für diesen Arbeitskreis.

8 Sollten sich keine Mitglieder für den Arbeitskreis finden, entfallen alle vorher
9 genannten Punkte und der Beschluss wird nichtig.

Begründung

Im Diözesanverband Essen ist es uns ein Anliegen, für eine offene, wertschätzende und sichere Gemeinschaft zu stehen, in der sich alle Menschen willkommen fühlen können. Auf diözesaner Ebene finden regelmäßig Großveranstaltungen, Versammlungen, Schulungen und Aktionen statt, bei denen viele unterschiedliche Menschen zusammenkommen. Damit diese Räume für alle Teilnehmenden möglichst sicher, diskriminierungssensibel und grenzachtend gestaltet werden können, braucht es klare Konzepte, Zuständigkeiten und qualifizierte Ansprechpersonen.

Mit der Gründung eines Arbeitskreises „Awareness“ wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, um das Thema Awareness dauerhaft und strukturiert im Diözesanverband zu verankern. Der Arbeitskreis soll insbesondere Schutz- und Awarenesskonzepte für den Diözesanverband ausarbeiten, weiterentwickeln und an die Bedürfnisse diözesaner Veranstaltungen anpassen. Dabei kann sich inhaltlich am Konzept der

„Schutzhütte“ orientiert werden, um bestehende verbandliche Ansätze aufzugreifen und sinnvoll weiterzuführen.

Ein weiterer zentraler Aufgabenbereich des Arbeitskreises ist die Unterstützung bei der praktischen Umsetzung dieser Konzepte. Dazu gehört unter anderem, Personen zu benennen oder zu schulen, die bei diözesanen Veranstaltungen als Awareness-Ansprechpersonen tätig sind und vor Ort für die Umsetzung der Konzepte sorgen. So können klare Anlaufstellen geschaffen werden, die im Bedarfsfall niedrigschwellig, sensibel und kompetent unterstützen.

Darüber hinaus soll der Arbeitskreis Arbeitshilfen, Materialien und Empfehlungen zum Thema Awareness für den Diözesanverband und seine Untergliederungen erarbeiten. Diese können Bezirke, Stämme und diözesane Gremien dabei unterstützen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und eigene Maßnahmen zur Förderung einer achtsamen und respektvollen Verbandskultur zu entwickeln.

Durch einen diözesanweiten Arbeitskreis werden Erfahrungen gebündelt, fachliche Kompetenzen zusammengeführt und Doppelstrukturen vermieden. Gleichzeitig wird die Diözesanleitung entlastet, da das Thema Awareness fachlich begleitet und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Der Arbeitskreis leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Präventionsarbeit, zur Stärkung von Partizipation und zur Förderung einer solidarischen und vielfältigen DPSG im Diözesanverband Essen.

Auch die am 05.02.2026 erschienene Aufarbeitungsstudie des DPSG-Bundesverbandes zeigt deutlich, dass es einen strukturierteren, fachlichen und institutionellen Ausbau von Awarenessarbeit besonders hinsichtlich der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt bedarf, dem der Diözesanverband Essen mit der Einrichtung eines entsprechenden Arbeitskreises genüge tragen würde.

IA2

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung

Titel: **Zustimmung zur Satzungsänderung in den
Trägerwerken**

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge den im Anhang befindlichen Satzungsänderungen
2 zustimmen.

3 Die Mitgliederversammlung hat diese am 10.03.2026 bereits beschlossen. Dabei
4 handelt es sich um Änderungen der Satzungen des „Pfadfinderförderwerkes im
5 Bistum Essen e.V.“ und des „Jugendwerk Robert Baden-Powell Essen e.V.“.

Begründung

Im vergangenen Jahr hat die AG Satzung, welche sich aus der Mitgliederversammlung gebildet hat, die Satzungen der beiden Rechtsträger überarbeitet. Ziel war es, dass durch einen Vorstand in den Rechtsträgern der Diözesanvorstand entlastet wird. Nebenher wurden auch weitere

„Schönheitsreparaturen“ durchgeführt.

Es kam in der Vergangenheit häufiger zu Unsicherheiten, da Vorstandsmitglieder nur zu zweit Außenvertretungsberechtigt sind und gleichzeitig eine Übergangszeit zwischen der Neuwahl von Diözesanvorsitzenden und dem Eintrag ins Vereinsregister sowie Vakanzen im Vorstandsteam bestanden.

Damit die Vereine auch in Zukunft immer Handlungsfähig sind, gibt es zwei maßgebliche Änderungen in der Satzung:

1. Es gibt ein viertes Vorstandsmitglied für den Verein, welches aus den Reihen der

Mitgliederversammlung gewählt wird und in dem Verein die selben Aufgaben übernehmen kann, wie der Diözesanvorstand. Damit wären die Vereine auch dann noch handlungsfähig sollte es nur eine Person im Diözesanvorstand geben.

Dies hat außerdem den Vorteil, dass der Diözesanvorstand insbesondere in finanziellen Fragestellungen sowie dem Leiten und Einberufen der Mitgliederversammlung entlastet werden kann.

2. Sollte es keinen Diözesanvorstand geben, gibt es zukünftig die Möglichkeit, dass ein Interimsvorstand für den Verein aus den Reihen der Diözesanleitung gewählt werden kann. So bleiben die Vereine weiterhin handlungsfähig, da es den Vorstand der Mitgliederversammlung und den Vorstand aus den Reihen der Diözesanleitung gibt.

Daneben wurde die bereits geltende Interventionsordnung der DPSG mit in die Satzung des Vereins aufgenommen und Hinweise des Finanzamtes eingebunden.

Die Satzung wurde zudem redaktionell geändert, sodass diese konkludent mit dem Beschluss zum

Thema „Gendern“ der Diözesanversammlung 2025 einhergeht.

So wurde auch der Name des Trägervereins an den Verbandsnamen angepasst. Dieser lautet in der neuen Satzung „Pfadfinder*innenförderwerk im Bistum Essen e.V.“.

Dem Finanzamt Essen Süd sowie dem Bistum Essen wurden beide Satzungen schon vorgelegt und Einwände bereits eingearbeitet.

IA3

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung

Titel: **Gleichmäßige Repräsentation der Stimmen der Stufen auf Bundes-, Diözesan- und Bezirksebene**

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, folgenden Satzungsänderungsantrag auf
2 der Bundesversammlung 2026 zu stellen. Der Antrag ist nicht zu stellen, wenn
3 durch andere Antragsberechtigte bereits ein Antrag gestellt wird, der eine
4 identische oder im Wesentlichen vergleichbare Satzungsänderung zum Ziel hat.

5 Die Satzungen der Bezirksebene (Ziffern 21 und 37), der Diözesanebene (Ziffern
6 20, 35) und Bundesebene (Ziffer 22, 36 und 37) werden wie folgt geändert:

Satzung der Bezirksebene

8 21.

9 Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 10 • der Bezirksvorstand,
- 11 • die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadi- und
12 Roverstufe (**bzw. bei Vakanzen die zusätzlichen Delegierten der**
13 **Bezirkskonferenz**),
- 14 • jeweils drei gewählte Vertreter*innen (Mitglieder der Stammesvorstände
15 bzw. bei Vakanz die Stammesdelegierten) der einzelnen Stämme und

- 16 • jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.

17 Die Stimmen der Bezirksleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der
18 Bezirksversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben
19 in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten
20 Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

21 37.

22 Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 23 • die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der
24 Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit,
- 25 • die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen,
- 26 • die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung.
27 Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem Schluss der
28 Bezirkskonferenz, die im Jahr nach der Wahl stattfindet. Gewählt werden
29 können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der
30 Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und
31 im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen des Bezirks.

32 Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der
33 Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.

34 Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach
35 vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein
36 Konferenzmitglied als

37 Delegierte*n wählen, die*der auf der Diözesankonferenz **und der**
38 **Bezirksversammlung**

39 stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r zu wählen.
40 Die

41 Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr.
42 Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch
43 die*den Delegierte*n umgehend zu informieren. Die*der gewählte Delegierte hat
44 ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt
45 der Diözesankonferenz **und der Bezirksversammlung** zu informieren.

46 **Satzung der Diözesanebene**

47 20.

48 Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 49 • der Diözesanvorstand,
- 50 • die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadi- und
51 Roverstufe (**bzw. bei Vakanzen die zusätzlichen Delegierten der**
52 **Diözesankonferenz**)
- 53 • jeweils drei gewählte Vertreter*innen (Mitglieder der Bezirksvorstände
54 bzw. bei Vakanzen die Bezirksdelegierten) der einzelnen Bezirke oder
55 sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die
56 Mitglieder der Stammesvorstände und
- 57 • jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen
58 Altersstufen.

59 Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der
60 Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands
61 haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der
62 besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

63 35.

64 Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 65 • die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie
66 gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger
67 Menschen beeinflussen, – die Beratung über die Ergebnisse der
68 Stufengipfel,
- 69 • die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von
70 Leiter*innen,
- 71 • die Erarbeitung von Modellunternehmungen,
- 72 • die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,

- 73
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die
- 74 Diözesanversammlung. Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem
- 75 Schluss der Diözesankonferenz, die im Jahr nach der Wahl stattfindet.
- 76 Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle
- 77 Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im
- 78 Diözesanverband und seinen

79 Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen der

80 Diözese.

81 Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der

82 Diözesanstellenleitung.

83 **Wenn in einem Diözesanverband die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann**

84 **kann nach vorheriger Genehmigung durch den Diözesanvorstand die**

85 **Diözesankonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte*n wählen, die*der auf der**

86 **Bundeskonzferenz und der Diözesanversammlung stimmberechtigt ist. Außerdem ist**

87 **jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r zu wählen. Die Ausnahmegenehmigung durch den**

88 **Diözesanvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der**

89 **Bundeskonzferenz ist der Diözesanvorstand durch die*den Delegierte*n umgehend zu**

90 **informieren. Die*der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der**

91 **nächsten Diözesankonferenz über Verlauf und Inhalt der Bundeskonzferenz und der**

92 **Diözesanversammlung zu informieren.**

93 **Satzung der Bundesebene**

94 22.

95 Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 96
- der Bundesvorstand,
- 97
- die Bundesstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi-
- 98 und Roverstufe (**bzw. bei Vakanzen die zusätzlichen Delegierten der**
- 99 **Bundeskonzferenz**),

100

 - jeweils drei Vertreter*innen (Mitglieder der Diözesanvorstände bzw. bei

101 Vakanzen die Diözesanbeauftragten) der einzelnen Diözesanverbände und

102

 - jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen.

103 Die Stimmen der Bundesleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der
104 Bundesversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben in
105 jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten
106 Ämter und nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ausgegangen.

107 36.

108 Zu den Bundeskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 109 • ein Mitglied des Bundesvorstands,
- 110 • die Bundesstufenleitung in der jeweiligen Altersstufe,
- 111 • die Diözesanstufenleitungen der jeweiligen Altersstufe, **(und-)**
- 112 • **oder bei Vakanz der Diözesanstufenleitung jeweils ein*e gewählte*r**
113 **Delegierte*r der Diözesankonferenz und**
- 114 • bis zu zwei Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Altersstufe.

115 Folgende Personen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den
116 Bundeskonferenzen teil:

- 117 • die weiteren Mitglieder des Bundesvorstands,
- 118 • die weiteren Mitglieder des Bundesarbeitskreises und der
119 Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe, – die Fachreferent*innen
120 der Bundesleitung,
- 121 • die Beauftragten für Internationales der Bundesleitung und
- 122 • die*der zuständige hauptberufliche Referent*in der Bundesleitung und
- 123 • bei der Bundeskonferenz der Roverstufe außerdem die Mitglieder des
124 Roverboards. 37.

125 Die Bundeskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 126 • die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie

- 127 gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger
128 Menschen beeinflussen,
- 129 • die Weiterentwicklung des Verständnisses pfadfinderischer Erziehung,
 - 130 • die Beratung der inhaltlichen und methodischen Fragen der jeweiligen
131 Altersstufe,
 - 132 • die Beratung und Beschlussfassung zur Konzeption der Woodbadge-Kurse der
133 jeweiligen Stufe im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
 - 134 • die Beratung des Bundesvorstands in Fragen der Verbandszeitschriften und
 - 135 • die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung.
136 Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem Schluss der
137 Bundeskonferenz, die im Jahr nach der Wahl stattfindet. Gewählt werden
138 können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der
139 Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe in der DPSG.

140 Die Bundeskonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der
141 Bundesstufenleitung.

142 **Wenn im Bundesverband die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach**
143 **vorheriger Genehmigung durch den Bundesvorstand die Bundeskonferenz ein**
144 **Konferenzmitglied als Delegierte*n wählen, die*der auf der Bundesversammlung**
145 **stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r zu wählen.**
146 **Die Ausnahmegenehmigung durch den Bundesvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr.**
147 **Die*der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten**
148 **Bundeskonferenz über Verlauf und Inhalt der Bundesversammlung zu informieren.**

Begründung

Auf der Bundesversammlung 2025 wurden Satzungsänderungen beschlossen, die die

gleichmäßige Repräsentation der Stimmen der Gruppierungen auf allen Ebenen durch die Wahl von Delegierten für vakante Vorstandsämter gewährleisten. Dabei wurde die gleichmäßige Repräsentation der Stufen vernachlässigt, obwohl diese eine ebenso wichtige Interessenvertretung der Mitglieder der DPSG darstellen.

Durch die Möglichkeit zur Vakanz von Referent*innen-/Kurat*innenposten kann es zu einem Ungleichgewicht

von Stimmen kommen, die das Gleichgewicht der Stimmverteilung mitunter erheblich beeinflussen. Dieses Ungleichgewicht wird noch verstärkt durch die Möglichkeit zur Delegation vakanter Vorstandsämter, die auf der Bundesversammlung 2025 beschlossen wurde.

Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken und den Stufen auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene die Möglichkeit zu einer fairen Vertretung und Beteiligung auf der gleichen und jeweils nächsthöheren Ebene zu bieten, sollen die hier beantragten Änderungen an den Satzungen erfolgen.

Die Wahl der Delegierten durch die jeweilige Konferenz gewährleistet, dass eine Legitimation der Stimme auf dieser Ebene erfolgt. Somit wird sichergestellt, dass die Interessen der Stufe vertreten werden und nicht die eigenen sowie ungleichmäßig verteilten Stimmrechte ausgeglichen werden. Durch die Wahl vertreten die Delegierten die Stufe genauso wie es auch ein*e berufene*r Referent*in oder Kurat*in tun würde und gehen auch dieselbe

Selbstverpflichtung ein, die ein solcher Posten mit sich bringt. Wichtig für uns an der Stelle ist, dass der Kreis der wählbaren Personen auf Mitglieder der jeweiligen Stufenkonferenz beschränkt wird, da so sichergestellt werden kann, dass die Delegierten auch das Bewusstsein für die Interessen der jeweiligen Stufe haben.

Die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Personen wird zunehmen, allerdings wird die maximal mögliche Anzahl der stimmberechtigten Personen, wie in der Satzung heute schon festgelegt, beibehalten. Allerdings bietet diese Regelung den klaren Vorteil, Anliegen mit den der Stufen zustehenden Stimmen, Formulierungsweisen und Ansprachen zu vertreten. Somit haben die Delegierten und Referent*innen/Kurat*innen die Chance, ihre Anliegen besser in den Versammlungen im Sinne ihrer Stufe zu platzieren.